

STATUTEN DER FACHSCHAFT MEDIZIN DER UNIVERSITÄT BERN

STAND 14.03.2024 (Tag, an dem die Statuten vom Studierendenrat genehmigt wurden)

I. Allgemeine Bestimmungen

	Art. 1
Name	Die Fachschaft Medizin der Universität Bern, im Folgenden fsmb genannt, ist eine Fachschaft im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der Statuten der Vereinigung der Studierenden der Universität Bern (SUB).
	Art. 2
Zweck	Die fsmb dient der Wahrnehmung der Interessen der Studierenden der Medizin gemäss Art. 4 der Statuten der SUB. Die fsmb erfüllt folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none">a. Sie soll zur Erleichterung und Optimierung des Studiums beitragen.b. Sie vertritt die Interessen der Studierenden gegenüber den Behörden und Institutionen des Staates, der Universität, der Fakultät und anderen Organisationen.c. Sie engagiert sich für ein gemeinschaftliches Campus-Leben der Medizinstudierenden an der Universität Bern. Zur Erfüllung dieser Aufgaben stehen ihr unter anderem die unter Art. 7 genannten Organe zur Verfügung.
	Art. 3
Neutralität	Die Fachschaft ist gemäss Art. 32 Abs. 1 UniG und Art. 3 SUB-Statuten parteipolitisch und konfessionell neutral.
	Art. 4
Mitgliedschaft	Alle ordentlich an der medizinischen Fakultät immatrikulierten Studierenden der Humanmedizin sowie der ersten beiden Jahre (bis zum Ende der 2. Jahresprüfung) der Zahnmedizin, welche auch SUB-Mitglieder sind, sind automatisch Mitglied der fsmb.
	Art. 5
Zugehörigkeit	Die fsmb gehört der Swiss Medical Students' Association (swimsa) an. Der Fachschaftsvorstand (FV) ist für die Rekrutierung der Delegierten zuständig, welche an der Delegiertenversammlung der swimsa teilnehmen.
	Art. 6
Leitbild	Das Leitbild der fsmb dient der Repräsentation der fsmb gegen aussen. Es orientiert sich inhaltlich an und muss im Einklang stehen mit den vorliegenden Statuten der fsmb. Das Leitbild sowie Leitbildänderungen müssen von der GV genehmigt werden. Änderungen können durch den FV oder durch fsmb-Mitglieder vorgeschlagen werden.

II. Organe der Fachschaft

Art. 7

- Organe
- Die Organe der Fachschaft sind:
- a. die Generalversammlung (GV)
 - b. der Fachschaftsvorstand (FV)
 - c. die Rechnungsrevisor*innen
 - d. der Beirat
 - e. die Skriptenzentrale (SKZ)
 - f. «Medizin Bern Merch» (MBM)
 - g. Events mit eigenen OKs
 - i. das OK «Medifest»
 - ii. das OK «Sportweekend»
 - iii. das OK «Skiweekend»
 - iv. das OK «Blutspendenaktion» (BSA)
 - v. das OK «Medimeisterschaften»
 - vi. das OK «Paul Ehrlich Team»
 - vii. das OK «Bacheloressen»

- Mitglieder
- Art.8**
Allen Organen können ausschliesslich Mitglieder der fsmb gemäss Art. 4 der Statuten angehören. Ausnahmen für einzelne Organe werden in Art. 36 genannt und begründet.

a) Die Generalversammlung (GV)

- GV
- Art. 9**
Die GV ist das oberste Organ der Fachschaft.

- Kompetenzen
- Art. 10**
Die GV hat folgende Kompetenzen:
- a. Erlassen und Revidieren von Statuten und Reglementen der fsmb
 - b. Genehmigen und Ändern des Leitbilds
 - c. Aufsicht über die Geschäftsführung des FV
 - d. Wahl des Fachschaftsvorstandes, der Revisor*innen und des Beirats.
 - e. Stellung beziehen zum Jahresbericht des FV
 - f. Erlass eines Budgets für das jeweilige Geschäftsjahr bis zur nächsten GV
 - g. Stellen, Genehmigen und Auflösen von Arbeitsgruppen, Organen, Kommissionen und Diensten
 - h. Beschluss über ausserordentliche Ausgaben aus dem Vermögen der fsmb für studentische oder wohltätige Projekte und in einem solchen Falle Verfassung von Richtlinien zu diesen Ausgaben
 - i. Beschluss von Ausgaben über CHF 3000.- //zuvor CHF 1000.-

- Ordentliche GV
- Art. 11**
Der amtierende FV beruft im Verlauf der ersten Hälfte des Geschäftsjahres eine ordentliche GV ein. Spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen GV wird die Traktandenliste durch die Kanäle der fsmb veröffentlicht. Gleichzeitig orientieren die jeweiligen Jahreskursdelegierten die Studierenden über Ort, Termin und Traktanden der Veranstaltung.

Art. 12

Ausserordentliche GV Wenn mindestens 10 Mitglieder (sollte die Mitgliederzahl unter 100 fallen: 1/10 aller Mitglieder) der fsmb dies schriftlich und aus unaufschiebbaren Gründen verlangen, muss der FV eine ausserordentliche GV durchführen. Der FV kann sie auch von sich aus einberufen. Ankündigung und Durchführung erfolgen wie bei einer ordentlichen GV.

Art. 13

Durchführung Die Stimmberechtigten wählen zu Beginn GV ein Tagespräsidium. Das amtierende Präsidium des FV schlägt eine geeignete Person vor. Der FV ist für die Führung des Protokolls verantwortlich. Dieses wird spätestens 10 Tage nach der GV durch die Kanäle der fsmb veröffentlicht.

Art. 14

Beschlussfassung Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 fsmb-Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, kann sie zu einem späteren Termin erneut einberufen werden. Beschlüsse werden mit relativem Mehr gefasst. Für Statutenrevisionen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden fsmb-Mitglieder erforderlich.

Art. 15

Wahlen Von den unter Art. 7 genannten Organen werden nur der FV, die Revisor*innen und der Beirat gewählt. Gewählt wird jeweils für eine einjährige Amtsdauer. Die Wahl erfolgt durch Handerheben oder mittels online-Abstimmungs-Tool, jeweils mit absolutem Mehr. //gleiche Bedeutung, nur gekürzt.
Präsidium, Kassierer*in und Sekretariat werden einzeln gewählt, der restliche FV als Kollektiv (bisherige und neue Mitglieder). Auf Antrag mindestens eines fsmb-Mitgliedes werden die vorgeschlagenen FV-Mitglieder einzeln gewählt. Wenn ein zur Wahl stehendes FV-Mitglied verhindert ist, genügt die Angabe der Personalien, um die Wahl zu ermöglichen.

Art. 16

Amtsübernahme Die an der GV gewählten Personen übernehmen ihr Amt in der Regel sofort. Spezielle Übergabevereinbarungen können zwischen der zurücktretenden und der antretenden Person unter Verständigung des FV getroffen werden. Die von der GV für die aktuelle Amtsperiode gewählte Person trägt jeweils die Verantwortung für die Amtsführung.

b) Fachschaftsvorstand (FV)

Art. 17

Organisation Der FV ist das ausführende Organ der Fachschaft. Der FV besteht mindestens aus einem Präsidium (ein Co-Präsidium ist möglich), einem*r Kassierer*in und einem Sekretariat. Er fällt Meinungs- und Handlungsentscheide grundsätzlich demokratisch. Entschlüsse werden in der Regel mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

Art. 18

Pflichten Der FV hat folgende Pflichten:

- a. Er nimmt die Interessen der Studierenden der Medizin im Sinne von Art. 2 und des Leitbildes der fsmb wahr.
- b. Er koordiniert die Arbeit aller Mitglieder der fsmb-Organe und bestimmt Mitglieder der fsmb als Studienjahresvertreter*innen.
- c. Er sucht und ernennt die swimsa-Delegierten nach Art. 5.
- d. Er organisiert die GV und legt an ihr einen Jahresbericht vor.
- e. Er führt die Beschlüsse der GV aus und bestimmt die dazu geeigneten Massnahmen.
- f. Der FV informiert die fsmb-Mitglieder über Events sowie Neuigkeiten, die nach Ansicht des FV für die Studierenden von Bedeutung sind. Dazu verwendet er folgende offizielle Informationskanäle: Website, Social Media (Facebook, Instagram etc.) und Messenger-Apps (bspw. WhatsApp-Jahreschats) sowie den Newsletter, welcher per E-Mail versandt wird und kostenlos abonniert werden kann.
- g. Der FV organisiert die Wahl des Teacher of the Year.
- h. Der FV organisiert jährlich den Instrumentenverkauf.
- i. Der FV organisiert jährlich den Schürzenverkauf.

Art. 19

Ämter

- a. Die Tätigkeiten des FV sind auf verschiedene Ämter aufgeteilt. Die Ämter werden von der GV gestellt und aufgelöst. Die Leitung der Ämter werden von der GV gewählt.
- b. Die Ämter können nach Bedarf vom FV im laufenden Geschäftsjahr neu geschaffen und besetzt werden. Diese Änderungen der FV-Zusammensetzung müssen an der nächsten ordentlichen oder ausserordentlichen GV genehmigt werden.
- c. Grundsätzlich kann eine Person mehrere Ämter übernehmen. Soweit es die Strukturen und die zielführende Erfüllung des Amtes zulässt, kann ein Amt auch mehrfach besetzt werden.
- d. Diese Ämter erfüllen die folgenden Aufgaben.
 - i. Präsidium:
Koordiniert die Aktivitäten der Fachschaft, übernimmt die Planung und Organisation der Vorstandssitzungen, repräsentiert die Fachschaft gegen aussen und unterstützt die anderen Ämter in ihren Funktionen.
 - ii. Kassierer*in:
Führt die Fachschaftskasse, erstellt das Jahresbudget und die Jahresabrechnung und ist verantwortlich für die Fachschaftskonten.
 - iii. Sekretariat:
Unterstützt das Präsidium in der Planung und Organisation der Sitzungen und betreut die offiziellen Post- und E-Mail-Adressen der Fachschaft.
 - iv. Delegierte:
Die Delegierten der fsmb sind jene Studierenden, die die fsmb in fakultären Arbeitsgruppen, Kommissionen, als Fakultätsdelegierte, gegenüber der Politik und in der swimsa repräsentieren. Sie versuchen dabei, die Interessen aller Medizinstudierenden, welche Mitglieder der fsmb nach Art. 4

sind, entsprechend dem Zweck und dem Leitbild der fsmb zu vertreten.

v. Jahressprecher*innen:

Aus jedem Jahrgang werden Jahressprecher*innen gewählt, welche als offizielles Bindeglied zwischen ihrem Jahrgang und dem FV dienen. Als Ansprechpersonen ihres Jahrganges sammeln sie die Anliegen der Studierenden und verständigen den FV darüber. Als FV-Vertreter*innen sind sie dafür verantwortlich, dass wichtige Informationen vom FV, welche den Jahrgang betreffen, an die Studierenden weitergeleitet werden. Die Jahressprecher*innen sollen wenn möglich Mitglied der jahrgangsspezifischen Feedbackgruppen sein.

vi. Die Dienste des FV für die fsmb sowie die Organisation von regelmässigen Events bilden in der Regel jeweils ein eigenes Amt. Davon ausgenommen sind die nach Art. 7 festgelegten Organe mit eigenen OKs. Ausgenommen sind auch Events, welche von externen Vereinen organisiert werden oder nicht mit dem Zweck der fsmb nach Art. 2 vereinbar sind oder keine Affiliation mit dem FV suchen.

Art. 20

Vorstandssitzung

- a. In der Regel findet während des Semesters alle 14 Tage eine Vorstandssitzung statt. Sie wird vom amtierenden Präsidium geleitet.
- b. Die Traktandenliste muss bis am vorherigen Abend verschickt werden. Abmeldungen müssen ~~bis am Vortag per Mail~~ dem Sekretariat mitgeteilt werden.
- c. An der Vorstandssitzung dürfen alle Mitglieder der fsmb nach Art. 4 teilnehmen. Das Stimmrecht ist den Mitgliedern des FV und den anderen Organen entsprechend deren Bestimmungen in den vorliegenden Statuten vorbehalten.
- d. Eine Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Personen anwesend sind.

Art. 21

Kompetenzen

Der FV verfügt über folgende Kompetenzen:

- a. Der FV kann Ausgaben tätigen für die Planung und Durchführung von Projekten und Events, welche dem Zweck der fsmb nach Art. 2 dienen. Für jedes dieser Projekte darf der FV bis zu 3000 CHF sprechen. Diese Ausgaben müssen im von der GV genehmigten Budget liegen. Ist dies nicht der Fall, ist der kommenden GV über die Ausgabe ausführlich Bericht zu erstatten. Er kann des Weiteren Mitglieder der fsmb-Organe und Personen, die für die fsmb arbeiten, finanziell entschädigen und angefallene Spesen gemäss der Spesenverordnung zurückerstatten. Der FV kann an einer regulären FV-Sitzung die Spesenverordnung ändern.
- b. Er kann weitere Personen ausserhalb des FV befristet für bestimmte Aufgaben (z. B. für Arbeitsgruppen, Organe, etc.) beiziehen. Der FV trägt die Verantwortung.
- c. Der FV darf nur solche Ausgaben tätigen, die zur Erfüllung seiner Aufgabe und der anderen Organe nötig sind. Bei einmaligen Beträgen bis CHF 300.- ist eine Rücksprache mit dem*r Kassierer*in genügend.

Bei einmaligen Beträgen über CHF 300.- oder wiederkehrenden Beträgen jeglicher Summe muss der FV mit der Stellungnahme des*r Kassierer*in darüber abstimmen. Ausnahme siehe Art. 26. //Kassier-Betrag zuvor CHF 50.-

- d. Er legt der GV einen Antrag vor für Projekte und Anschaffungen, die einen Betrag von 3000.- übersteigen. Darunter fallen nicht die Defizitgarantie für das Medifest und für fsmb-Parties, Ski- und Sportweekend, sowie alljährliche Ausgaben für den Instrumentenverkauf, den Schürzenverkauf und das Vorstandessen, sowie die Ausnahme zur SKZ unter Art. 29. Obengenannte Ausgaben können an einer ordentlichen FV-Sitzung nach Stellungnahme des*r Kassierer*in genehmigt werden. //Betrag zuvor CHF 1000.-
- e. Der FV kann Partys, Veranstaltungen und Kurse organisieren, sofern er die personellen und finanziellen Ressourcen dazu aufwenden kann. Werden Leistungen an Personen ausserhalb des FV delegiert, sind wo möglich Medizinstudierende zu berücksichtigen. In jedem Fall haben die Organisierenden den FV über finanzielle und organisatorische Entscheidungen frühzeitig zu informieren. Bei Vorliegen eines Budgets kann unter Stellungnahme des*r Kassierer*in der FV die Befugnis erteilen, alle nötigen Ausgaben zu tätigen. Für Veranstaltungen, Kurse und Partys kann von den Teilnehmenden einen Beitrag zur Deckung der Unkosten verlangt werden.
- f. Der FV kann über die Vergabe ausserordentlicher Fördergelder aus einem Unterstützungsfonds (im Folgenden «fsmb-Fonds») entscheiden. Die maximale Höhe des fsmb-Fonds wird jeweils für ein Geschäftsjahr budgetiert und von der GV genehmigt. Auf die finanzielle Unterstützung des fsmb-Fonds können sich alle Mitglieder der fsmb nach Art. 4 bewerben. Unterstützt werden grundsätzlich nur Projekte und Anschaffungen, welche mit dem Zweck der fsmb nach Art. 2 in Einklang sind. Die detaillierten Richtlinien für Förderanträge sowie für die Beurteilung der Anträge durch den FV und die Kommunikation und Ausführung des Entscheides sind im Reglement «fsmb Fonds Guidelines» festgehalten.
- g. Der FV ist bemüht, jährlich den Verkauf von Schürzen und medizinischem Untersuchungsmaterial bei optimalem Preis-Leistungsverhältnis zu vermitteln. Sollte keine Vermittlung stattfinden können, informiert die Fachschaft die Studierenden des entsprechenden Studienjahres darüber.

Art. 22

Mitgliedschaft im FV

Die Mitglieder des FV werden von der GV für ein Geschäftsjahr gewählt. Die Mitgliedschaft im FV ist an die Ausübung eines Amtes gekoppelt, nur wer ein Amt im FV besetzt, kann Mitglied des FV sein. Der FV kann im laufenden Geschäftsjahr neue Mitglieder vorläufig aufnehmen, wenn dies zur Besetzung vakanter Ämter oder zur bedarfsweisen Schaffung neuer Ämter notwendig ist. Die Schaffung neuer Ämter sowie alle vorläufigen Besetzungen durch den FV müssen von der nächsten GV genehmigt werden. Die Mitgliedschaft im FV ist an Rechte (Art. 23) und Pflichten (Art. 24) gebunden. Deren Nichtbeachtung führt zum Ausschluss, welcher in Art. 25 geregelt ist.

Rechte der FV-Mitglieder

Art. 23

- a. Alle Mitglieder des FV haben mindestens folgende Rechte:
 - i. Sie sind stimmberechtigt in den Vorstandssitzungen.
 - ii. Die Mitglieder des FV profitieren von Preisermässigungen bei den Diensten und Events der fsmb. Der Umfang der Ermässigungen wird im Einzelfall von den zuständigen Amtsführenden bzw. Organisierenden festgelegt.
 - iii. Die Mitglieder des FV dürfen an den Vorstandssessen teilnehmen.
 - iv. Die Mitglieder des FV dürfen die Skripte der fsmb, welche durch die SKZ vertrieben werden, einmalig gratis beziehen.
- b. Zur Wahrnehmung dieser Rechte müssen sich die FV-Mitglieder jedes Semester für die nächste Periode in die Ämterliste eintragen, welche vom Präsidium zur Verfügung gestellt wird. Nur wer auf der jeweils aktuellen Liste namentlich und mit Angabe des im FV ausgeführten Amtes aufgeführt ist, kann von den Rechten der FV-Mitglieder Gebrauch machen.

Pflichten der FV-Mitglieder

Art. 24

- a. Die Mitglieder des FV verpflichten sich durch ihr Mitwirken im FV, ihr Amt bzw. ihre Ämter nach bestem Wissen und Gewissen zu führen.
- b. Sie haben den FV regelmässig über Neuigkeiten aus ihren Bereichen zu informieren.
- c. Wichtige strategische Entscheide sind dem FV zur Abstimmung vorzulegen.
- d. Eine regelmässige Teilnahme an den Vorstandssitzungen wird grundsätzlich von allen Vorstandsmitgliedern erwartet. Im Verhinderungsfall müssen sich die FV-Mitglieder beim Sekretariat oder beim Präsidium vor der versäumten Sitzung abmelden.
- e. Bei Nichtwahrnehmung der genannten Pflichten nach Art. 24 a-d können dem betroffenen Vorstandsmitglied die Rechte nach Art. 23 vom Fachschaftsvorstand teilweise oder vollständig entzogen werden.

Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 25

Die Mitgliedschaft im FV endet durch Eintritt der folgenden Ereignisse:

- a. Bei Bestehen des Staatsexamens und dadurch bei Beendigung des Studiums. Mitglieder des Fachschaftsvorstandes oder des Beirates nach Art. 27 erhalten in diesem Fall der Mitgliedschaftsbeendigung die Möglichkeit, an der darauffolgenden GV oder dem darauffolgenden Vorstandssessen teilzunehmen. Dasselbe gilt für Zahnmedizinstudierende, welche das 2. Studienjahr beenden.
- b. Durch Austritt. Der Austritt kann mündlich an einer Vorstandssitzung oder schriftlich erfolgen. Das austretende Mitglied hat nach Möglichkeit eine geeignete Nachfolge für seine Ämter zu organisieren.
- c. Bei Wechsel des Studienganges oder Exmatrikulation von der Uni Bern.
- d. Durch Rücktritt aus oder Auflösung aller ihrer besetzten Ämter, sofern sie nicht zeitnah ein neues Amt besetzen.

- e. Durch Ausschluss. Bei Nichterfüllen der Pflichten der Vorstandsmitglieder nach Art. 24 kann der FV das betreffende Mitglied schriftlich verwarnen. Bei schweren Verletzungen der Mitgliedspflichten nach Art. 24 oder der Interessen und Statuten der Fachschaft kann der FV an einer regulären oder ausserordentlichen Vorstandssitzung dem betreffenden Mitglied seine Mitgliedschaft im FV in einer Abstimmung mit 2/3 der Stimmen per sofort entziehen. Das betreffende Mitglied hat das Recht auf eine persönliche Anhörung vor dem Beschluss. ~~Eine Rekursmöglichkeit an die GV besteht nicht.~~ Der FV kommuniziert den Ausschlussentscheid dem betreffenden Mitglied schriftlich und innerhalb von zwei Wochen. Der FV ist bei einem Ausschluss für die Neubesetzung der freiwerdenden Ämter verantwortlich.
- f. Die Rekursinstanz im Falle eines Ausschlusses ist die GV. Die begründete Beschwerde muss spätestens eine Woche vor dem ordentlichen GV-Termin z.H. des FV eingereicht werden. Das betroffene Mitglied erhält die Möglichkeit für eine persönliche Stellungnahme an der GV. Die GV fällt den abschliessenden Entscheid über das Ausschlussverfahren.

c) Rechnungsrevisor*innen

Bestimmungen zur Revision	<p>Art. 26</p> <p>Die GV wählt zwei Rechnungsrevisor*innen, die ausser der GV keinem anderen Organ der fsmb angehören. Sie überprüfen jeweils einmal pro Jahr die Buchführung des FV und erstatten einen schriftlichen Bericht zuhanden der GV.</p>
---------------------------	--

d) Beirat

Bestimmungen zum Beirat	<p>Art. 27</p> <p>Die GV kann einen Beirat wählen. Der Beirat dient der Beratung und Unterstützung des FV beim Tagesgeschäft und insbesondere bei wichtigen strategischen Entscheidungen. Dem Beirat können alle Mitglieder der fsmb angehören, die sich durch mehrjährige Erfahrung und Engagement im FV um die fsmb verdient gemacht haben. Für die Mitglieder des Beirates gelten die gleichen Bestimmungen für Rechte und Pflichten nach Art. 23-25 wie für die Vorstandsmitglieder, sie müssen jedoch kein Amt im Vorstand ausüben (Art. 24 a-c).</p>
-------------------------	---

e) Skriptenzentrale (SKZ)

Aufgaben	<p>Art. 28</p> <p>Die SKZ ist verantwortlich für die Herstellung, die Aktualisierung und den Vertrieb von Skripten und anderen Lernmedien der fsmb. Sie richtet sich dabei nach den Bedürfnissen der Studierenden.</p>
----------	---

- Art. 29**
- Organisation
- a. Die Leitung der SKZ wird vom FV eingesetzt. Sie verfügt über dieselben Rechte, Pflichten und Ausschlussbestimmungen nach Art. 23-25 wie die FV-Mitglieder.
 - b. Der Vertrieb der Lernmedien erfolgt auf die dafür bestgeeignete Weise selbständig oder in vertraglicher Rücksprache mit geeigneten universitären oder externen Partner*innen.
 - c. Die Buchhaltung der SKZ ist Bestandteil der Buchhaltung der fsmb. Ein allfälliger Gewinn wird zur Optimierung und Sicherung der Aufgaben der fsmb gemäss Art. 10 let. f eingesetzt.
 - d. Die SKZ darf nach Rücksprache mit dem Präsidium und dem*r Kassier*in neue Skripten bestellen, welche die in Art. 21 bestimmten Summen übersteigen.
 - e. Das Verfassen und Aufarbeiten von Skripten durch Mitglieder der fsmb oder Aussenstehende darf entlohnt werden. Dazu bedarf es einer Abstimmung an einer FV-Sitzung unter Vorliegen einer Offerte.

f) «Medizin Bern Merch» (MBM)

- Art. 30**
- Aufgaben
- MBM ist das Organ der Fachschaft, welches für Design, Produktion und Vertrieb von Merchandise-Produkten zuständig ist. In Rücksprache mit dem FV und unter Einhaltung der Vereinbarungen in Art. 31 realisiert sie eigene Produktideen. Diese sollen sich an den Bedürfnissen der Studierenden orientieren.

- Art. 31**
- Organisation
- a. Die Leitung von MBM besetzt und organisiert sich selbständig und sichert ihr Fortbestehen durch zweckmässige und zeitgerechte Rekrutierung von Nachfolgenden.
 - b. Der Vertrieb der Produkte erfolgt auf die dafür bestgeeignete Weise selbständig oder in vertraglicher Rücksprache mit geeigneten universitären oder externen Partner*innen.
 - c. MBM erhält von der*m Kassier*in Zugang zu einem der fsmb angegliederten Konto. Sie sind selbst für die korrekte und nachvollziehbare Buchhaltung zuständig. Ein allfälliger Gewinn fliesst der fsmb zu. Die OKs erstellen in Zusammenarbeit mit der*m Kassier*in für jedes Geschäftsjahr der fsmb eine Abrechnung und legen diese der GV zur Einsicht vor.
 - d. MBM haben dem FV mindestens einmal pro Semester über ihre Aktivitäten Bericht zu erstatten. Strategisch wichtige Entscheidungen und grössere Änderungen in den Organisationsstrukturen oder dem Produktangebot sind dem FV schnellstmöglich mitzuteilen.
 - e. MBM hat im Gegenzug Anspruch auf eine Defizitgarantie durch die fsmb. Bei Vorliegen eines Budgets und unter Stellungnahme des*r Kassier*in kann der FV die Befugnis erteilen, alle nötigen Ausgaben im Rahmen der Defizitgarantie zu tätigen.
 - f. Bei Verstössen gegen diese Vereinbarungen kann dem Event-OK durch den FV die Defizitgarantie entzogen werden.

- g. Ein Mitglied der Leitung von MBM, i.d.R. das Präsidium, hat Anspruch auf dieselben Rechte wie die FV-Mitglieder nach Art. 23. Diese sind mit den Pflichten und Ausschlussbestimmungen nach Art. 24 und 25 verbunden.

g) Events mit eigenen OKs

- Art. 32**
Allgemeine Bestimmungen Die Events mit eigenen OKs folgen grundsätzlich den gleichen Bestimmungen nach Art. 33 und 34. Ausnahmen werden in Art. 34 für jeden Event definiert und sind gegenüber diesen allgemeinen Bestimmungen höher zu werten. Die Bestimmungen für die OKs sowie deren Rechte und Pflichten sind den OKs durch den FV zu Beginn jedes Geschäftsjahres der fsmb oder nach umfangreichen Neubesetzungen in den OKs mitzuteilen.
- Art. 33**
Zweck der Event-OKs Ziel der Event-OKs nach Art. 7 ist die regelmässige Organisation ihres Events für die Mitglieder der fsmb nach Art. 4. Die Events dienen dem Zweck der fsmb nach Art. 2 und müssen mit diesem in Einklang stehen.
- Art. 34**
Organisation a. Die OKs besetzen und organisieren sich selbständig und sichern ihr Fortbestehen durch zweckmässige und zeitgerechte Rekrutierung von Neumitgliedern.
b. Die OKs der Events haben dem FV mindestens einmal pro Semester über ihre Aktivitäten Bericht zu erstatten. Ein Mitglied des OKs, i.d.R. das Präsidium, hat Anspruch auf dieselben Rechte wie die FV-Mitglieder nach Art. 23. Diese sind mit den Pflichten und Ausschlussbestimmungen nach Art. 24 und 25 verbunden.
- Art. 35**
Buchhaltung und Finanzen a. Die OKs erhalten von der*m Kassier*in Zugang zu einem der fsmb angegliederten Konto. Sie sind selbst für die korrekte und nachvollziehbare Buchhaltung zuständig. Ein allfälliger Gewinn fliesst der fsmb zu. Die OKs erstellen in Zusammenarbeit mit der*m Kassier*in für jedes Geschäftsjahr der fsmb eine Abrechnung und legen diese der GV zur Einsicht vor.
b. Die Events haben im Gegenzug Anspruch auf eine Defizitgarantie durch die fsmb. Bei Vorliegen eines Budgets und unter Stellungnahme des*r Kassier*in kann der FV die Befugnis erteilen, alle nötigen Ausgaben im Rahmen der Defizitgarantie zu tätigen.
c. Strategisch wichtige Entscheidungen und grössere Änderungen in den Organisationsstrukturen oder der Eventplanung sind dem FV schnellstmöglich mitzuteilen.

- d. Bei Verstössen gegen diese Vereinbarungen kann dem Event-OK durch den FV die Defizitgarantie entzogen werden.

Art. 36

- Medifest a. Das OK «Medifest» ist ein der fsmb angegliederter Verein mit eigenen Statuten. Das OK «Medifest» kann als Organ der fsmb von den Bestimmungen für Events mit eigenen OKs Gebrauch machen, solange ihre Statuten mit den Anforderungen nach Art. 33-35 der vorliegenden Statuten im Einklang sind.
- Paul Ehrlich Team b. Die Mitgliedschaftsregelung nach Art. 8 gilt nicht für das «Paul Ehrlich Team» insofern, dass auch ehemalige fsmb-Mitglieder nach Art. 4 dem «Paul Ehrlich Team» zugehören dürfen. Diese Mitglieder, welche nicht Teil der fsmb sind, können nicht von den Rechten und Pflichten der FV-Mitglieder nach Art. 34 let. b Gebrauch machen. Diese Regelung dient der zweckmässigen und langfristigen Organisation und der fachlich hochwertigen Teambetreuung.

III. Finanzen

Art. 37

- Finanzierung Die SUB finanziert die fsmb gestützt auf das „Reglement über die Finanzierung der Fachschaften der Universität Bern.“

Art. 38

- Finanzielle Entschädigung Personen, die für die fsmb arbeiten, arbeiten in der Regel ehrenamtlich (Ausnahme Art. 29 let. e). Der FV bezahlt Spesen und evtl. Entschädigungen gemäss Art. 21 entsprechend der Spesenverordnung. Die Spesen werden nur rückvergütet, wenn sie innerhalb von 14 Tagen beantragt wurden und die Ausgaben belegt werden können.

Art. 39

- Rechnungsjahr Die Jahresabrechnung der fsmb und aller ihrer Organe assoziierter Organisationen gemäss Art. 7 erfolgt auf den 31. ~~Dezember~~ Juli.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 40

- Rekurs Beschlüsse und Handlungen von Organen der fsmb können bei der Rekurskommission der SUB angefochten werden, soweit dies Art. 32 der SUB-Statuten und das Reglement über die Rekurskommission vorsehen.

Art. 41

- Auflösung Bei Auflösung der SUB wird die Fachschaft innerhalb von 45 Tagen ein Verein nach Art. 60 ff ZGB.
Wird die Fachschaft inaktiv, verwaltet die SUB deren Vermögen treuhänderisch bis zur Neukonstituierung. Wird der Studiengang Humanmedizin an der Universität Bern abgeschafft, beschliesst die letzte GV einen Vorschlag für die Verwendung des Fachschaftsvermögens

zuhanden der SUB, der als Dachorganisation das Vermögen infolge von Art. 31 Abs. 3 Universitätsgesetz automatisch zufällt.

Art. 42

Haftung

Für Schulden der Fachschaft haftet nur das Fachschaftsvermögen. Eine Haftung der Fachschaftsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 43

Inkrafttreten

- a. Diese Statuten treten nach Beschluss durch die Generalversammlung und nach Genehmigung des Studierendenrates gemäss Art. 6 Abs. 3 der SUB-Statuten in Kraft und ersetzen die früheren Statuten.
- b. Beschlossen durch die ordentliche GV am 05.12.2023.
- c. Genehmigt durch den Studierendenrat der Universität Bern am 14.03.2024.